Verfassung des Kreises Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 26. November 2000¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kreisgebiet

Das Gebiet der Stadt Chur bildet gemäss Kantonsverfassung und Gesetz den Kreis Chur.

Art. 2 Autonomie

Der Kreis ist berechtigt, seine politischen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen seiner Befugnisse zu regeln.

II. Kreisgemeinde

Art. 3 Kreisgemeinde

¹ Die in der Stadt Chur Stimmberechtigten bilden die Kreisgemeinde.

² Die Kreisgemeinde ist das oberste Organ des Kreises. Ihr steht neben den vorgeschriebenen Wahlen insbesondere die Gesetzgebung für den Kreis zu.

Art. 4 Volksabstimmung

In Kreisangelegenheiten unterliegen der Volksabstimmung:

- Erlass, Abänderung und Aufhebung von Verfassungsvorschriften und Gesetzen;
- Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 1 000 000.– oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von über Fr. 100 000.–.

Art. 5 Verfassungs- und Gesetzesinitiative

¹ Mindestens 1000 Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen formulierten Vorschlag verlangen.

² Die Initiative ist entweder als Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf beim Kreisamt einzureichen.

Von der Regierung genehmigt am 12. Dezember 2000 (Prot. Nr. 2036)

 $^3\,\mathrm{Im}$ Übrigen gelten die Bestimmungen der städtischen Gesetzgebung sinngemäss.

Art. 6 Fakultatives Referendum und Verfahren

- ¹ Budget und Jahresrechnung sind nach ihrer Genehmigung durch den Kreisrat beim Kreisamt aufzulegen. Die Auflage ist im Stadtamtsblatt zu publizieren.
- ² Auf Verlangen von mindestens 1000 Stimmberechtigten muss das Budget oder die Jahresrechnung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Publikation.

⁴ Beim Referendum betreffend das Budget sind die Positionen und deren Änderungen genau zu bezeichnen. Bei der Jahresrechnung sind die Positionen zu benennen, deren Genehmigung verweigert werden soll.

III. Kreis - Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Kreises sind:

- die Kreisgemeinde
- der Kreisrat
- das Kreispräsidium, bestehend aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Kreispräsident-Stellvertreterin oder dem Kreispräsident-Stellvertreter.

Art. 8 Wählbarkeit, Ausschluss und Ausstandsgründe

¹ In die Kreisbehörden sind alle in der Stadt Chur Stimmberechtigten wählbar.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Kreisbehörde oder Kommission angehören.

³ Für die Ausstandsgründe gelten die kantonalen Bestimmungen sinngemäss.

Art. 9 Kreisrat

¹ Der Kreisrat setzt sich aus dem Kreispräsidium sowie aus fünf vom Gemeinderat der Stadt Chur aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammen.

² Der Kreisrat erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 10 Vorsitz und Einberufung

¹ Der Kreisrat wird vom Kreispräsidenten oder der Kreispräsidentin einberufen und präsidiert.

² Er ist überdies auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisrates einzuberufen.

Art. 11 Kompetenzen

- ¹ Dem Kreisrat stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des durch den Kreispräsidenten aufzustellenden Budgets und der Jahresrechnung
- 2. Genehmigung von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben über Fr. 5000.-
- 3. Aufsicht über die Rechnungsführung der Kreisverwaltung
- 4. Festsetzung der Entlöhnung des Kreispräsidiums
- 5. Schaffung neuer Stellen
- 6. Wahl, Einreihung und Entlöhnung des Kreispersonals nach den Grundsätzen der städtischen Personalverordnung
- 7. Festsetzung der Sitzungsgelder der Kreisbehörden und Kommissionen entsprechend den Grundsätzen des städtischen Reglementes
- 8. Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse des Kreises liegenden Schenkungsauflage
- 9. Vorbereitung und Verabschiedung aller Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen
- 10. Vereidigung des Kreispräsidiums
- ² Ferner nimmt der Kreisrat die vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Wahlen vor.

Art. 12 Kreispräsidium

¹ Dem Kreispräsidenten, bei dessen Verhinderung oder Ausstand dem Kreispräsident-Stellvertreter, stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Verfassung oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- 1. den Vollzug der Beschlüsse des Kreisrates
- 2. die administrative Leitung der Kreisverwaltung
- 3. die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
- 4. die Ausübung der Funktionen, die ihm als Organ der Regierung gemäss Kantonsverfassung übertragen werden

Art. 13 Rechnungsprüfung

Die Finanzkontrolle der Stadt Chur überprüft jährlich die Rechnung der Kreisverwaltung und erstattet darüber dem Kreisrat schriftlich Bericht.

Art. 14 Rechte und Pflichten des Kreispersonals

Das Kreispersonal untersteht dem Personalrecht der Stadt Chur.

IV. Wahlen und Abstimmungen

Art. 15 Durchführungsart

- ¹ Die Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.
- ² Die Stimmabgabe erfolgt nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 16 Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied des Kreispräsidiums vor Ablauf der Amtsdauer aus oder verlegt es seinen Wohnsitz, so kann der Kreisrat für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl anordnen.

Art. 17 Absolutes Mehr

- a) bei Sachabstimmungen
- b) bei Wahlen
- ¹ Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- ² Von den Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen sind jene gewählt, welche mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Stimmen.

Art. 18 Zweiter Wahlgang

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 19 Losziehung

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl oder Reihenfolge des Einsitzes. Die Losziehung führt der Kreisrat durch.

Art. 20 Stimmbüro

Der Kreispräsident oder die Kreispräsidentin setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidium und Aktuariat. Das Büro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen. Dabei gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

V. Finanzielles

Art. 21 Verwaltung

Die Rechnung des Kreises wird durch das Kreisamt geführt.

Art. 22 Defizitdeckung

Das Defizit des Kreises übernimmt die Stadt Chur.

Art. 23 Rechnungsjahr

Die Kreisrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 24 In-Kraft-Treten

¹ Die vorliegende Verfassung tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.

² Alle mit dieser Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben, insbesondere die Verfassung des Kreises Chur vom 5. Mai 1991 mit den seitherigen Änderungen.